

Deutscher Bundestag
Kommission Parlamentsrechte
bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr
- PA 26 -

Ausschussdrucksache

18(26)009

Statement
des PStS Christian Lange
vom BMJV

für die 2. Sitzung
der Kommission Auslandseinsätze der Bundeswehr

zur nicht öffentlichen Sitzung

am Mittwoch, den 4. Juni 2014,
von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Statement von Herrn PSt Lange in der Sitzung der Kommission am 4. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kollegen, meine Damen und Herren,

Die Kommission hat sich eine politisch und rechtlich schwierige Aufgabe vorgenommen und die umfangreichen Fragen lassen erkennen, dass dabei eine Fülle an Details zu beachten sein wird. Zu den großen Linien hinter diesen Details hat mein Kollege aus dem Bundeskanzleramt schon einiges gesagt.

Weniger am Anfang als im weiteren Verlauf Ihrer Beratungen stellen sich auch Rechtsfragen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes einerseits und hinsichtlich der Spielräume, die unsere Verfassung überhaupt für militärisches Handeln zur Verfügung stellt, andererseits. Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung innerhalb der von der Verfassung vorgegebenen und vom BVerfG festgestellten Mindestanforderungen und Grenzen näher auszugestalten, ist Sache des Gesetzgebers; hier möchte die Bundesregierung weder der Kommission noch dem Parlament vorgereifen.

Wie Sie alle wissen, hat das BVerfG seine Vorgaben in einer Reihe von Entscheidungen entwickelt, die bereits viele Fragen recht eindeutig beantworten. Gleichwohl bleiben natürlich weitere Grenzfragen aktuell, und auch die derzeit anhängige Organklage hinsichtlich der nachträglichen Zustimmung des Bundestags zur Evakuierungsmission PEGASUS wird kaum so viele Präzisierungen ergeben können, als dass es danach keine Zweifelsfälle mehr geben würde. Auch der Zeitpunkt der zu erwartenden Entscheidung steht noch nicht fest, da eine mündliche Verhandlung bislang nicht angesetzt worden ist. Ob die Entscheidung sogar Anlass zu einer Anpassung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes geben könnte, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Lassen Sie mich daher aus der letzten Entscheidung vom 7. Mai 2008 zu dem AWACS-Einsatz in der Türkei Folgendes festhalten:

Das BVerfG betont zum einen, dass die Bundeswehr insgesamt eine Parlamentsarmee ist und der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt gegenüber der bündnispolitischen Gestaltungsfreiheit der Bundesregierung ein wesentliches Korrektiv darstellt. Mit der Anwendung militärischer Gewalt endet der Gestaltungsspielraum der Exekutive im auswärtigen Bereich. Es bedarf dann der Mitwirkung des Parlaments

Die Notwendigkeit der Zustimmung wird nicht nur für Kampfhandlungen, sondern für jede Art bewaffneter Unternehmung verlangt. Dies ist der Fall, wenn nach dem jeweiligen Einsatzzusammenhang und den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Umständen die Einbeziehung deutscher Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten ist.

Wo deutsche Soldaten im integrierten Verteidigungssystem mitwirken, ist aus der Sicht des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts nicht entscheidend. Hier kommt es allein darauf an, dass in dem dargestellten integrierten System durch die Weitergabe von Informationen und/oder Übernahme von Steuerungsfunktionen eine wesentliche und auch notwendige Rolle bei der militärischen Abwehrreaktion übernommen wird. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn der Einsatz allein defensiv ist. Der Deutsche Bundestag muss ausnahmslos jedem Einsatz bewaffneter Streitkräfte zustimmen.

Meine Damen und Herren, eine Integration von Fähigkeiten, mit dem Ziel die Effektivität zu verbessern und auch am Ende für alle Teilnehmer die Kosten zu reduzieren, steht jedenfalls aus der Perspektive unserer Bündnispartner naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zu den vorgenannten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Ich gehe davon aus, dass Sie diesen Punkt im Laufe Ihrer Beratungen vertiefen werden.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg!